



Dr. Nr. FFH-Verordnung in Baden-  
Württemberg Mitteilung GR  
12062018

GR  
am 12.06.2018  
öffentlich  
Datum: 07.06.2018

Anlage: -

## **Mitteilung über den Erlass einer FFH-Verordnung durch das Land Baden-Württemberg**

Baden-Württemberg ist reich an Naturschätzen. Im Offenland, in den Wäldern und entlang der Gewässer kommen zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sowie natürliche Lebensraumtypen vor, die nach der FFH-Richtlinie europaweit geschützt sind.

In den Jahren 2001 und 2005 wurden diese besonderen Flächen im Rahmen der Flora-Fauna-Habitat – Richtlinie (FFH-Richtlinie) an die Europäische Kommission gemeldet, die die FFH-Gebiete im Jahr 2007 dann förmlich festgelegt hat.

Die Bundesrepublik Deutschland hat, die nach der FFH-Richtlinie geforderte Ausweisung der FFH-Gebiete als besondere Schutzgebiete, in deutsches Recht noch nicht vollständig umgesetzt. Die Europäische Kommission hat daher ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet und die rechtsverbindliche Ausweisung und Abgrenzung der FFH-Gebiete gefordert.

Dieser europarechtlichen Verpflichtung kommt das Land Baden-Württemberg durch den Erlass einer FFH-Verordnung nach. Durch die FFH-Verordnungen werden alle bereits gemeldeten und von der Europäischen Kommission festgelegten FFH-Gebiete durch konkretisierte Gebietsabgrenzungen (Festschreibung der Außengrenzen) mittels Übersichts- und Detailkarten im Maßstab von 1:5.000 festgelegt. Durch diese detailliertere Darstellung der Außengrenzen kann es sein, dass in einzelnen Fällen die Außengrenzen der FFH-Gebiete etwas angepasst werden müssen.

Weiterer Gegenstand der FFH-Verordnung werden die in den jeweiligen FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten sowie die lebensraumtyp- und artspezifischen Erhaltungsziele sein.

Durch die neue Verordnung werden keine zusätzlichen Verpflichtungen geregelt. Die Gemeinden müssen keine weiteren Einschränkungen befürchten. Ebenso werden keine Gebote oder Verbote in die FFH-Verordnungen aufgenommen. Es werden auch keine zusätzlichen Gebiete ausgewiesen.

In einem ersten Schritt erfolgte vom 09. April bis zum 08.06.2018 die öffentliche Auslegung der Verordnung mit gleichzeitiger Anhörung der Träger öffentlicher Belange. In diesem Zeitraum konnten Bedenken und Anregungen eingebracht werden. Bis zum 07.06.2018 sind bei der Stadt Engen keine Stellungnahmen eingegangen.

Auf dem Gemeindegebiet der Stadt Engen liegen zwei FFH-Gebiete. Das FFH-Gebiet „Hegualb“ auf dem nördlichen Gemeindegebiet und das FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“ im südlichen Gemeindegebiet. Nach einer Überprüfung der jeweiligen Außengrenzen im Verordnungstext ergaben sich keine Abweichungen bei den Außengrenzen. Die in der FFH-Verordnung festgelegte Gebietsabgrenzung beider Gebiete im Maßstab 1:5.000 entspricht

exakt den Grenzen, welche 2007 von der Europäischen Kommission förmlich festgelegt wurde. Es mussten somit keine Gebietsanpassungen vorgenommen werden. Demzufolge sieht die Verwaltung keine Bedenken gegenüber der geplanten FFH-Verordnung.